



Inhalt

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich und Definitionen	2
3	Arbeitssicherheitsbestimmungen	2
4	Allgemeine Grundlagen.....	2
5	Vorgehensweise und Zuständigkeiten	3
6	Allgemeine Brandschutzmaßnahmen	3
7	Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen	3
8	Allgemeines Verhalten im Brandfall	6
9	Evakuierungs- und Räumungsalarm.....	7
10	Brandschutzeinrichtungen	8
11	Mitgeltende Dokumente.....	10
12	Dokumentation	10
13	Änderungsdienst.....	10
14	Anhang	11

1 Zweck

Diese Sicherheitsanweisung regelt die Vorgangsweise und Zuständigkeiten vom vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

2 Geltungsbereich und Definitionen

LFG gesamt

3 Arbeitssicherheitsbestimmungen

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die einzelnen Punkte dieser Brandschutzordnung sind genauestens einzuhalten!

4 Allgemeine Grundlagen

Obwohl unser gesamtes Werksgelände mittels einer Brandmeldeanlage überwacht wird, könnte es durchaus möglich sein, dass Sie eine Brandmeldung selber durchführen müssen, hierzu einige Vorgaben.

Alarmierung über Druckknopfmelder,
oder Benachrichtigung über Telefon mit der Nummer 4220 in der Warte.

Die Brandmeldung soll kurz sein und folgende Informationen enthalten:

Wo brennt es?

Was brennt?

Gibt es Verletzte?

Wer ruft an?

Bei einem Brandfall wird die Betriebsfeuerwehr über Telefon und Durchsagen durch die Lautsprecher Anlage verständigt.

5 Vorgehensweise und Zuständigkeiten

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen nachfolgend benannter Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Brandschutzbeauftragter Holler Günther 03325/4100-4270 0664/6216692

Brandschutzbeauftragter Stv: Kopeszky Claus 03325/4100-4238 0664/8532360

Weitere Mitglieder der Brandschutzorganisation:

Name	Festnetz	Mobiltelefon
Gombotz Michael	03325/4100-4213	0664/3442769
Janosch Michael	03325/4100-4368	0664/9614301
Genser Gerald	03325/4100-4201	0676/7575405
Ruisz Markus	03325/4100-4266	0676/7576918

6 Allgemeine Brandschutzmaßnahmen

Nach einem Wechsel der Arbeitsstätte müssen MitarbeiterInnen sich über die **Gegebenheiten in dem jeweiligen Arbeitsbereich informieren** (Situierung und Bedienung von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Sammelplatz).

Für Auskünfte stehen die **Brandschutzbeauftragten** zur Verfügung.

7 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- **Ordnung und Sauberkeit** ist oberstes Gebot der Brandverhütung.
- Es ist die **Aufgabe eines jeden Mitarbeiters**, insbesondere jedoch der Führungskräfte und der fachkundigen Personen, bei deren Tätigkeit (tägliche Arbeit) die Brandsicherheit stets zu beachten.
- **Elektrogeräte** dürfen nur **nach einer Überprüfung** durch die Elektroabteilung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie dürfen grundsätzlich nur an solchen Orten und auf solche Weise aufgestellt und verwendet werden, dass hieraus keine Brandgefahr entstehen kann. Kaffeemaschinen und Kochgeräte (Wasserkocher, Toaster...) müssen zusätzlich auf eine

feuerbeständige Unterlage gestellt werden. Elektrische Anlagen und Geräte sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

- Bestehende **Rauchverbote** sind zu befolgen (**Life Saving Rule 5**) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Sämtliche **Maschinen und Geräte** sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten. **Brennbare Abfälle** sind in geeigneten Zeitabständen, jedoch spätestens bei Arbeitsschluss, zu entfernen und an gesicherten Orten aufzubewahren. Diese Abfälle sind in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln zu sammeln oder in einem brandbeständigen Raum unterzubringen.
- Brennbare Flüssigkeiten, Gaskartuschen, selbstentzündliche Chemikalien, giftige bzw. gifthaltige Stoffe, u. ä. dürfen nur in dafür vorgesehenen Lagerräumen gelagert werden.
- Die Aufbewahrung aller **feuergefährlichen Flüssigkeiten** (Öle, Lacke, ...) hat nach den „Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten“ (**Life Saving Rule 5**). zu erfolgen.
- In den Arbeitsräumen darf nur eine **Tagesverbrauchsmenge** aufbewahrt werden.
- Die zur Arbeit verwendeten Gefäße müssen bruchstark sein und dürfen nur mit kleinen, verschließbaren Öffnungen versehen sein.
- Ausgeflossene brennbare Flüssigkeiten sind durch geeignete Mittel zu binden und zu entsorgen.
- Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserrohre (Kanäle) gegossen werden. Sie sind der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Gebrauchte Putzlappen**, Putzwolle und Putzpapier dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfalleimer geworfen werden.
- Die für den **Umgang mit Druckgasflaschen** (z.B. Sauerstoff, Azetylen, Flüssiggas, ...) geltenden Unfallverhütungs-Vorschriften sind in jedem Falle zu beachten (**Life Saving Rule 5**). Die Lagerung hat kühl, standsicher und nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
- Die **Lagerung brennbarer Werkstoffe** und **Flüssigkeiten** in Sperrzonen (durch Sperrlinien gekennzeichnete Verkehrswege, Zugänge zu Lösch- und Schaltanlagen) sowie auf oder bei Heizkörpern ist verboten. (**Life Saving Rule 5**)
- **Verkehrs- und Fluchtwege** sowie Ausgänge sind stets von Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, in voller Breite freizuhalten. Ebenso dürfen die Zugänge zu Löschgeräten nicht verstellt werden.
- **Löschgeräte** (Wandhydranten und Handfeuerlöscher) dürfen – auch nicht vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung), noch missbräuchlich von den

vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Jeder Dienstnehmer ist verpflichtet, sich die nächsten Aufstellungsorte, insbesondere nahe seinem Arbeitsplatz, einzuprägen.

- **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall nach den Bestimmungen dieser Brandschutzordnung beziehen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- **Brandschutzeinrichtungen** wie z.B. Feuerlöscher oder Wandhydranten dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden. Das Aufkeilen von Brandschutztüren oder das Aushängen von Türschließern ist **verboten!**
- Im Betriebsgelände dürfen **Fahrzeuge nur mit Genehmigung** der Betriebsleitung abgestellt werden, sodass Verkehrs- und Fluchtwege, sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird. Die Feuerwehrausfahrtstore dürfen nicht verstellt oder zugeparkt werden.
- Betriebsangehörige, die Feuer- und Heißenarbeiten (z.B. Schweißen, Löten, ...) durchführen oder diese in Auftrag geben, sind jährlich, nachweislich über den Inhalt des – für diese Arbeiten vorgesehenen Freigabebescheins – zu schulen (Life Saving Rule 3). Die darin angeführten Vorschriften und Auflagen sind unbedingt einzuhalten.
- Vor Arbeiten aller Art, bei denen Brandgefahr ausgehen können und die von Betriebsangehörigen oder Fremdpersonal durchgeführt werden, muss der zuständige Brandschutzbeauftragte oder eine ihn vertretende Person (z.B. Brandschutzwart, Tagschichtmeister, Schichtmeister, ...) informiert werden. Vor der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten ist der hierfür vorgesehene Freigabebeschein auszufüllen (Life Saving Rule 3). Die darin angeführten Vorschriften und Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist vor jeder Arbeit bei dem Rauch, Dampf oder Staub entstehen kann, der Brandschutzbeauftragte oder dessen Vertreter zu informieren. Dieser trifft dann die nötigen Maßnahmen (z.B. Meldergruppe deaktivieren, Staubkappen auf Brandmelder setzen, ...), damit es zu keinen Täuschungsalarmen kommt.
- Bei Bedarf (z.B. Feuer- und Heißenarbeiten) kann die Brandmeldeanlage durch den Brandschutzbeauftragten oder durch eine von dieser Abteilung unterwiesenen Person (z.B. Wartefahrer) abschnittsweise abgeschaltet werden.
- Die Brandmeldeanlage muss sofort nach Beendigung der Arbeiten wieder in Betrieb genommen werden. Ist dies nicht möglich, ist sofort der Brandschutzbeauftragte oder dessen Vertreter zu verständigen.
- Schaltvorgänge an den Brandmeldeanlagen sind in dem, bei der Anlage vorhandenen Brandmeldezentralenbuch, unbedingt einzutragen!
- **Papierkörbe** sind keine Aschenbecher. Auch das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörbe ist streng verboten!

- Das **Auftanken von Fahrzeugen** (Stapler, Firmenfahrzeuge ...) darf nur bei abgestellten Motoren erfolgen. Während dem Tankvorgang hat der Fahrer in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges zu verbleiben. Im Tankstellenbereich ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten!
- Nach **Dienstschluss** sind alle Beleuchtungen, ausgenommen die Nachtbeleuchtungen, auszuschalten und die Fenster zu schließen.
- Innentüren und Türen, die ins Freie führen, sind nach Arbeitsschluss zu schließen.
- Alle Türen mit Selbstschließer müssen geschlossen bleiben!

8 Allgemeines Verhalten im Brandfall

Maßnahmen nach dem Melden eines Brands:

- Verständigung der Betriebsfeuerwehr mittels Telefon und Lautsprecherdurchsagen
- Erkunden, ob Menschen in Gefahr sind
- Gefährdete Personen sind zu warnen.
- Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung!
- Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Brandes sind Tore, Türen, Fenster und Lüftungsklappen nach Möglichkeit geschlossen zu halten bzw. zu schließen. Diverse Lüftungs- und Raumklimageräte sind auszuschalten
- Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Die Aufzüge dürfen nicht benützt werden.
- Wenn Sie in einem Raum eingeschlossen sind: Machen Sie sich z.B. durch rufen, klopfen oder gestikulieren bemerkbar.
- Anwesende betriebsfremde Personen (Kunden, Fremdarbeiter, Handelsvertreter, ...) sind auf die Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes in Richtung Sammelplatz aufzufordern.
- **Sammelplatz:** gegenüber dem Verwaltungsgebäude
- Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.
- Jede Benützung eines Feuerlöschers (auch entsichert gilt als benützt) muss dem zuständigen Brandschutzbeauftragten gemeldet werden
- Bei starker Rauchentwicklung stellen Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung ein, schließen Sie die Raumtüren und Fenster und begeben Sie sich zum Sammelplatz gegenüber dem Verwaltungsgebäude

9 Evakuierungs- und Räumungsalarm

● Allgemeines

- Über Weisung eines leitenden Angestellten (z.B. Meister oder Wartepersonal), insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, kann ein Räumungsalarm (Sirene) ausgelöst werden.

● Verhalten im Alarmfall

- Im Fall eines Alarms ist das Gebäude über die Fluchtwege zu verlassen und der Sammelplatz gegenüber dem Verwaltungsgebäude aufzusuchen.
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden! Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Arbeitnehmer festzustellen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich den Protokollführern zu melden, diese geben die Info an den Einsatzleiter / die Einsatzleitung weiter.

● Anweisungen von Personen mit besonderen Aufgaben

- Die eintreffenden Einsatzkräfte sind beim Gebäudeeingang zu erwarten und einzuweisen.
- Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen. Für die Tätigkeit der Feuerwehr ist Platz zu machen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten

● Fluchtverhalten

- Kontrollieren Sie, ob es Ihnen möglich ist, GEFÄHRLOS einen Fluchtweg oder einen anderen Brandabschnitt zu erreichen.
- **Wenn dies möglich ist**
 - **Schließen Sie** die Türen hinter sich!
 - **Benutzen Sie** nur die als solche gekennzeichneten Fluchtwege!
 - **Begeben Sie Sich** auf dem sichersten Weg zum Flucht Stiegenhaus!
 - **Warnen Sie** auf Ihrem Weg ins Freie Ihre KollegInnen!
 - **Benutzen Sie** zum Verlassen des Gebäudes keinesfalls den Aufzug!
 - **Begeben Sie Sich** zum allgemeinen Sammelplatz gegenüber dem Verwaltungsgebäude!
- **Ist Ihnen der Fluchtweg versperrt**
 - **Bleiben Sie** an Ihrem Arbeitsplatz.
 - **Halten Sie** die Tür geschlossen.
 - **Gehen Sie** an ein Fenster und öffnen Sie es.
 - **Rufen Sie** um Hilfe oder machen Sie sich durch winken bemerkbar.

- Brennt es in einem Stockwerk unter Ihnen, so schließen Sie das Fenster und bleiben Sie im Inneren des Raumes.
- **Warten Sie** das Eintreffen der Feuerwehr ab.
- **Befolgen Sie** die Anweisungen der Einsatzkräfte.
- **Springen Sie auf keinen Fall** aus dem Fenster
- **Werden Sie nicht ungeduldig! Ihre KollegInnen sind vielleicht in größerer Not als Sie. Ihr Aufenthaltsort ist im Moment der sicherste.**

10 Brandschutzeinrichtungen

● **Automatische Brandmeldeanlage (BMA)**

In allen Räumen der LFG, IVA und EMZ sind automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Um Täuschungsalarme an der Brandmeldeanlage zu verhindern, müssen vor jeglichen Arbeiten, bei denen es zu Staub oder Rauchentwicklung kommt, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, etc., Maßnahmen gesetzt werden, um diese zu verhindern. (z.B. Abschalten der jeweiligen Bediengruppe).

Um die Brandmelder muss ständig und allseitig ein Freiraum von 50cm gegeben sein

Wenn automatische Brandmelder ansprechen, oder ein Druckknopfmelder betätigt wird, geben diese ein optisches und akustisches Signal auf dem Bedienfeld der Brandmeldeanlage in der Warte ab (wenn auf einem Melder die rote LED blinkt, hat dieser ausgelöst).

Daraufhin muss ein Wartefahrer sofort einen Kontrollgang zu dem Melder, der ausgelöst hat, machen. Die Kontrolle muss im Brandmeldezentralenbuch dokumentiert werden.

Bei einem Brandfall ist die Betriebsfeuerwehr telefonisch und durch Lautsprecherdurchsagen zu verständigen!

● **Druckknopfmelder**

Zusätzlich sind in den Gängen bzw. bei den Ausgängen Druckknopfmelder angebracht. Diese Druckknopfmelder ermöglichen, einen Brandalarm händisch auszulösen Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders in seinem Arbeitsbereich einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

- **Sprinkleranlage**

In den beiden Kollektorgängen (Zellstofflager zum Stahlurm 1.OG und Nachbehandlung zum Ballenlager) ist eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert.

Diese Sprinkleranlage bekämpft bei Auslösen eines Brandmelders in diesem Bereich und Erreichen einer bestimmten Temperatur (ca. 70°C) selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann. Es dürfen sich auch keine unnötigen Lagerungen in diesem Bereich befinden, da diese die Löschwirkung der Sprinklerköpfe beeinträchtigen können.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm in der Warte ausgelöst.

Weiters ist der Bereich Hydraulikraum (Keller Ballenlager) mit einer Schaumlöschanlage gesichert. Um diese Löschanlage zu aktivieren muss der Handauslösetaster beim Eingangstor zum Keller Ballenlager betätigt werden.

- **Löschanlage mit Gasförmigen Löschmittel**

Im Bereich der Gasturbinen 1 und 2 in der EMZ sind Löschanlagen mit gasförmigem Löschmittel installiert. Diese Löschanlagen bekämpfen angesteuert über die installierten Brandmeldeanlagen selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlagen sind mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

- Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen.
- Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.
- Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden.
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr (Freimessen!) wieder betreten werden.
- Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist die Löschanlage unbedingt zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung außer Betrieb nehmen.

11 Mitgeltende Dokumente

- Alarmplan
- Notfallorganisation LFG

Die Dokumente sind im Lenzing Connect abgelegt und stehen zur Einsicht bereit

12 Dokumentation

Die aktuelle Version dieser Anweisung ist im Lenzing Connect abrufbar Gültig ist die aktuelle, genehmigte Version im Lenzing Connect.

13 Änderungsdienst

Der Änderungsdienst wird vom Bereich SHE durchgeführt und im Lenzing Connect verwaltet. Änderungen werden **gelb** hinterlegt und nachstehend stichpunktartig aufgelistet.

Revision Nr.	Datum	Kapitel	Änderung
0	09.09.2020	Gesamt	Neugestaltung des gesamten Dokuments

14 Anhang

Verhalten im Brandfall



ALARMIEREN
Druckknopfmelder betätigen
Warte über Tel.Nr. 4220 verständigen



RETTEN
Gefährdete Personen in Sicherheit bringen
Gebäude über Fluchtwege verlassen



LÖSCHEN
Brandbekämpfung mit vorhandenen Löschmitteln aufnehmen



WEITERE VERHALTENSREGELN
Räumungsalarm befolgen
Andere Personen auf die Gefahr hinweisen
Türen zum Brandherd schließen
Aufzug im Brandfall nicht benutzen
Zum Sammelplatz gehen
Feuerwehr beim Gebäudeeingang erwarten und einweisen
Besondere Gefahren bekanntgeben



Dies ist ein Online Dokument – die aktuell gültige Version ist online verfügbar